

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO (Fw) Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach British and American Studies vom 25. Oktober 2007	222
Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed für das Fach Germanistik an der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2007	225
Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 25. Oktober 2007	230

**Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO
(Fw) Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach British and American Studies vom 25. Oktober 2007**

Az.: 2001.1

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO (Fw.): Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach British and American Studies erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO (Fw): Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach British and American Studies vom 15. Dezember 2005 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 15 S. 249), wird wie folgt geändert:

1. 4.1 Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO) erhält folgende Fassung:

Nr.	Grundmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
GM 1	Theories of Language, Literature and Culture - GM 1.1 Linguistic Theory - GM 1.2 Literary Theory - GM 1.3 Cultural Theory and cultural Study	15	6	1-2	3		
GM 2	Contact Zones and Inter-cultural Studies - GM 2.1 Languages in Contact - GM 2.2 Cultural and Literary Contact in Great Britain and the Post-Colonial World - GM 2.3 Cultural and Literary Contact in the U.S.A.	12	6	1-2	3		
	– Studienprojekt ¹	5			1		
Zwischensumme:		32	12		7		

¹ Im Studienprojekt werden die Inhalte der Grundmodule (GM) 1 und 2 übergreifend aufgearbeitet. Nähere Einzelheiten zu den Einzelleistungen und zum Studienprojekt sind der Studiengangsbeschreibung zu entnehmen.

2. 4.2 Fachliche Vertiefung und Spezialisierung erhält folgende Fassung:

Nr.	Hauptmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
HM 1	Language and the Processes of Culture ² - HM 1.1 The English Language and its Neighbours - HM 1.2 English in the Information Society - HM 1.3 Contemporary Linguistic Research Paradigms	12	6	2-3	2 ²	2	GM 1
	– modulbezogene Hausarbeit	6					
HM 2	British Literatures and the Processes of Culture ² - HM 2.1 British Literatures and the Meeting of Cultures - HM 2.2 Mediating Cultures: Britain and Beyond - HM 2.3 Contemporary Research Paradigms	12	6	2-3	2 ²	2	GM 1
	– modulbezogene Hausarbeit	6					
HM 3	American Literature and the Processes of Culture ² - HM 3.1 American Literatures and the Meeting Of Cultures - HM 3.2 Mediating Cultures: The Americas and Beyond - HM 3.3 Contemporary Research Paradigms	12	6	2-3	2 ²	2	GM 1
	– modulbezogene Hausarbeit	6					
	Individual Supplementary Study ³	12		2-3			
Zwischensumme:		48	12		4	4	

² Die Studierenden studieren zwei der Hauptmodule (HM) 1 bis 3 nach Wahl. Bei den benoteten Einzelleistungen handelt es sich jeweils um die modulbezogene Hausarbeit und die Note aus einer der Veranstaltungen nach freier Wahl.

³ Im Bereich Individual Supplementary Study sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. In Absprache mit dem Academic Advisor können auch andere für die fachwissenschaftliche Spezialisierung relevante und diese ergänzende Leistungen erbracht werden.

Nr.	Vertiefungsmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
VM 1	Cultural Exchange	8	4	2-3		2	GM 1 und 2
VM 2	MA Thesis	30		3-4	1		GM 1 und 2, 18 LP in den Hauptmodulen
	Colloquium	2	2				
Zwischensumme:		40	6		1	2	
Gesamtsumme:		120	30		12	6	

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 im fachwissenschaftlichen Masterstudiengang British and American Studies an der Universität Bielefeld aufgenommen haben.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 an der Universität Bielefeld im fachwissenschaftlichen Masterstudiengang British and American Studies eingeschrieben waren, schließen das Studium nach der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO (Fw): Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach British and American Studies vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 15 S. 249) ab.
- (4) Mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 gilt auch für die in Absatz 3 genannten Studierenden diese Änderungsordnung.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden wird diese Änderungsordnung auch vor dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt auf Studierenden gemäß Absatz 3 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich. Er ist formlos beim Prüfungsamt zu stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 04. Juli 2007.

Bielefeld, den 25. Oktober 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed. für das Fach Germanistik an der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61), geändert durch Ordnung vom 2. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 14 S. 168) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfachs für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

- keine -

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Germanistik kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Fachportal	12	9	1	2		
B2	Basismodul Linguistik	10	8	1-2	2		
B3	Basismodul Literaturwissenschaft	10	8	1-2	2		
B4M	Orientierungsmodul Vermittlungswissen	10	8	2-3	2		Fachportal
	Zwischensumme:	42	33		8	0	

4.1.2 Profil

Modulpool

Bereich I: Linguistik	Bereich II: Literaturwissenschaft
Struktur, Geschichte und Typologie des Deutschen (P1S)	Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft (P2S)
Variationslinguistik / Psycholinguistik (P1V)	Literaturgeschichte (P2L)
Kommunikationsanalyse (P1K)	Gegenwartsliteratur und Medien (P2G)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1	Modul aus dem Bereich I: Linguistik (P1S, P1V oder P1K)	9	6	3-4	1		
P2	Modul aus dem Bereich II: Literaturwissenschaft (P2S, P2L oder P2G)	9	6	3-4	1		
P3S	Modul Fachdidaktik 1: Sprachdidaktik ¹	9(+3)	6	3-4	1(+1)		
P3L	Modul Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik ¹	9(+3)	6	3-4	1(+1)		
P4M	Profilbezogene Praxisstudien ²	9	3	2-3		1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		90	60		13	1	
Professionsbezogene Vertiefung ³		15					

¹ Eine zweite benotete Einzelleistung (3 LP) muss im Modul Fachdidaktik 1: Sprachdidaktik oder im Modul Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik erbracht werden.

² In den Profilbezogenen Praxisstudien sind 3 SWS Fachdidaktik enthalten.

³ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

4.1.3. Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.1.4. Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Germanistik geschrieben, können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Es wird empfohlen, Module oder Lehrveranstaltungen zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren. Darüber hinaus wird empfohlen, die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Germanistik geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis

– entfällt –

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1	Modul aus dem Bereich I: Linguistik (P1S, P1V oder P1K)	9	6	3-4	1		
P2	Modul aus dem Bereich II: Literaturwissenschaft (P2S, P2L oder P2G)	9	6	3-4	1		
P1 oder P2	Ein weiteres Modul aus dem Bereich I oder II ¹	9	6	3-4	1		
P4M	Profilbezogene Praxisstudien ²	9	3	2-3		1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		36	21		3	1	
Professionsbezogene Vertiefung ³		9					

¹ Es muss ein im Studienverlauf noch nicht absolviertes Modul gewählt werden.

² In den Profilbezogenen Praxisstudien sind 3 SWS Fachdidaktik enthalten.

³ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Germanistik geschrieben, können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Es wird empfohlen, Module oder Lehrveranstaltungen zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren. Darüber hinaus wird empfohlen, die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Germanistik geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Fachportal	12	9	1	2		
B2G	Basismodul Linguistik	8	8	1-2	1		
B3G	Basismodul Literaturwissenschaft	8	8	1-2	1		
B4G	Orientierungsmodul Vermittlungswissen	5	4	1-2	1		
	Zwischensumme:	33	29		5	0	

4.3.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P3S	Modul Fachdidaktik 1: Sprachdidaktik	9	6	2	1		Fachportal und Basismodule
P3L	Modul Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik	9	6	2	1		
	Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	41		7	0	

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Fachportal	12	9	1	2		
B2G	Basismodul Linguistik	8	8	1-2	1		
B3G	Basismodul Literaturwissenschaft	8	8	1-2	1		
B4G	Orientierungsmodul Vermittlungswissen	5	4	2-3	1		
	Zwischensumme:	33	29		5	0	

4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P3S	Modul Fachdidaktik 1: Sprachdidaktik	9	6	3-4	1		Fachportal und Basismodule
P3L	Modul Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik	9	6	3-4	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	41		7	0	

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 10, 11, 11a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Germanistik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - mündliche Einzelleistung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer,
 - Klausur von mindestens 2 und höchstens 4 Stunden Dauer,
 - Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von 15 bis 20 Seiten,
 - Referat mit einer Dauer von 10 bis 30 Minuten und der Ausarbeitung eines Thesenpapiers von 3 bis 7 Seiten.
 Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich fachlicher Schlüsselqualifikationen und Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Regelungen zur Masterarbeit
 Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie hat in der Regel einen Umfang von mindestens 60-80 Seiten bei 15 LP und mindestens 40-50 Seiten bei 9 LP. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich der Umfang entsprechend der beteiligten Studierenden. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher gebundener Ausfertigung abzugeben.

6. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2007/08 für den Studiengang Master of Education mit dem Fach Germanistik eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 173) i.V. mit der Berichtigung vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 19 S. 357) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 an der Universität Bielefeld für einen Master of Education Studiengang mit dem Fach Germanistik eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2009/10 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 173) i.V. mit der Berichtigung vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 19 S. 357) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2010 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Germanistik entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 30.05.2007.

Bielefeld, den 25. Oktober 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 25. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 51) i.V.m. der Berichtigung vom 5. April 2006 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 6 S. 126) und der Änderung vom 1. März 2007 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 106) erlassen:

- 1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Germanistik als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudium an.
- 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- entfällt -
- 3. Studienbeginn (§ 5 BPO)**
Das Studium des Faches Germanistik kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- 4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**
Das Kernfach Germanistik muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.
- 5. Studium des Faches Germanistik als Kernfach (§§ 6 – 10b BPO)**

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Fachportal	12	9	1	2		
B2	Basismodul Linguistik	10	8	1-3	2		
B3	Basismodul Literaturwissenschaft	10	8	1-3	2		
B4K	Orientierungsmodul Vermittlungswissen ¹	13	8	3	2	1	Fachportal
Summe:		45	33		8	1	

¹ Im Orientierungsmodul Vermittlungswissen werden orientierende Praxisstudien im Umfang von 3 LP absolviert. Die unbenotete Einzelleistung wird in den orientierenden Praxisstudien erbracht.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modulpool Kernfach ¹

Bereich I: Linguistik	Bereich II: Literaturwissenschaft	Bereich III: Vermittlungswissen / Berufsorientierung	Bereich IV: Profilbezogene Praxisstudien
Struktur, Geschichte und Typologie des Deutschen (P1S)	Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft (P2S)	Fachdidaktik 1: Sprachdidaktik (P3S)	Praxisstudien: Bildung und Weiterbildung (P4B, P4M)
Variationslinguistik / Psycholinguistik (P1V)	Literaturgeschichte (P2L)	Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik (P3L)	Praxisstudien: Freie Kulturarbeit, Medien und literarische Öffentlichkeit (P4K)
Kommunikationsanalyse (P1K)	Gegenwartsliteratur und Medien (P2G)	Vermittlungswissen außerschulische Berufsfelder (P3V)	Praxisstudien: Fachwissenschaftliches Profil (P4F)
		Interkulturalität (DaZ-Angebot) (P3L)	

¹ Neben den Pflichtmodulen in den Profilen 5.2.1 - 5.2.3 sind nach Maßgabe der folgenden Übersichten Module aus dem Pool wählbar.

5.2.1 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1	Modul aus dem Bereich I: Linguistik (P1S, P1V oder P1 K)	9	6	4-6	1		Fachportal und Basismodule
P2	Modul aus dem Bereich II: Literaturwissenschaft (P2S, P2L oder P2G)	9	6	4-6	1		
P3S	Modul Fachdidaktik 1: Sprachdidaktik	9	6	4-6	1		
P3L	Modul Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik	9	6	4-6	1		
P4B	Profilbezogene Praxisstudien ¹	9	3	4-6	-	1	fachliche Basis
	Bachelorarbeit ²	12		5-6	1		
	Individueller Ergänzungsbereich ³	18					
Summe:		75	27		5	1	

¹ In den Profilbezogenen Praxisstudien sind 3 SWS Fachdidaktik enthalten.

² Die Bachelorarbeit ist einem der belegten Module P1, P2, P3 zuzuordnen.

³ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen" wird dringend empfohlen, im Individuellen Ergänzungsbereich didaktische Studien in Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung in diesem Lehramt gehören.

5.2.2 Profil "Freie Kulturarbeit, Medien und literarische Öffentlichkeit"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1K	Modul Kommunikationsanalyse	9	6	4-6	1		Fachportal und Basismodule
P2G	Modul Gegenwartsliteratur und Medien	9	6	4-6	1		
P1V oder P2S	Modul Variationslinguistik / Psycholinguistik Oder Modul Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft	9	6	4-6	1		
P1, P2 oder P3	Ein weiteres Modul aus den Bereichen I, II oder III ¹	9	6	4-6	1		
P4K	Profilbezogene Praxisstudien	9	3	4-6	-	1	fachliche Basis
	Bachelorarbeit ²	12		5-6	1		
	Individueller Ergänzungsbereich ³	18					
Summe:		75	27		5	1	

¹ Es muss ein im Studienverlauf noch nicht absolviertes Modul gewählt werden.

² Die Bachelorarbeit ist einem der belegten Module P1, P2, P3 zuzuordnen.

³ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.2.3 Profil "Fachwissenschaftliches Profil Germanistik"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1	Modul aus dem Bereich I: Linguistik (P1S, P1V oder P1K)	9	6	4-6	1		Fachportal und Basismodule
P1	Ein weiteres Modul aus dem Bereich I: Linguistik ¹ (P1S, P1V oder P1K)	9	6	4-6	1		
P2	Modul aus dem Bereich II: Literaturwissenschaft (P2S, P2L oder P2G)	9	6	4-6	1		
P2	Ein weiteres Modul aus dem Bereich II: Literaturwissenschaft ¹ (P2S, P2L oder P2G)	9	6	4-6	1		
P4F	Profilbezogene Praxisstudien	9	3	4-6		1	fachliche Basis
	Bachelorarbeit ²	12		5-6	1		
	Individueller Ergänzungsbereich ³	18					
Summe:		75	27		5	1	

¹ Es muss ein im Studienverlauf noch nicht absolviertes Modul gewählt werden.

² Die Bachelorarbeit ist einem der belegten Module P1, P2 zuzuordnen.

³ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.3 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 6 LP vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist im Modulhandbuch dargestellt.

6. Studium des Fachs Germanistik als Nebenfach (§§ 6-10b BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Fachportal	12	9	1	2		-
B2	Basismodul Linguistik	10	8	2-3	2		-
B3	Basismodul Literaturwissenschaft	10	8	2-3	2		-
B4N	Orientierungsmodul Vermittlungswissen	10	8	3-4	2		Fachportal
Summe:		42	33		8	0	-

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P3S	Modul Fachdidaktik 1: Sprachdidaktik	9	6	4-6	1		Fachportal und Basismodule
P3L	Modul Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik	9	6	4-6	1		
Summe:		18	12		2	0	

6.2.2 Profil "Freie Kulturarbeit, Medien und literarische Öffentlichkeit"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1V oder P2S	Modul Variationslinguistik / Psycholinguistik oder Modul Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft	9	6	4-6	1		Fachportal und Basismodule
P2G	Modul Gegenwartsliteratur und Medien	9	6	4-6	1		
Summe:		18	12		2	0	

6.2.3 Profil "Fachwissenschaftliches Profil Germanistik"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1S oder P1V	Modul Struktur, Geschichte und Typologie des Deutschen oder Modul Variationslinguistik / Psycholinguistik	9	6	4-6	1		Fachportal und Basismodule
P2S oder P2G	Modul Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft oder Modul Gegenwartsliteratur und Medien	9	6	4-6	1		
Summe:		18	12		2	0	

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10-§10b BPO)

- (1) Leistungspunkte im Fach Germanistik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - mündliche Einzelleistung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer,
 - Klausur von mindestens 2 und höchstens 4 Stunden Dauer,
 - Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von 15 bis 20 Seiten,
 - Referat mit einer Dauer von 10 bis 30 Minuten und der Ausarbeitung eines Thesenpapiers von 3 bis 7 Seiten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich fachlicher Schlüsselqualifikationen und Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung in den für ein Lehramt qualifizierenden Profilen bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. Sie kann in begründeten Fällen um vier Wochen verlängert werden. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher gebundener Ausfertigung abzugeben. Der Umfang soll ca. 35 Seiten betragen. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich der Umfang entsprechend der beteiligten Studierenden.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 9 S. 123), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. September 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 16 S. 332) außer Kraft. Absatz 3 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2007/08 für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Germanistik eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Germanistik der Universität Bielefeld eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2007/2008 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 21. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 10 S. 108) i.V.m. der Berichtigung vom 15. März 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 10 S. 49), geändert durch Ordnung vom 15. September 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 16 S. 330) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2008 gelten für die in Satz 1 genannten Studierenden die in Absatz 4 genannten Fächerspezifischen Bestimmungen und die weiteren Regelung. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Germanistik entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Germanistik eingeschrieben waren und nicht unter Absatz 3 fallen, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2010/11 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1

BPO: Fächer Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 9 S. 123), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. September 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 16 S. 332) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2011 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Germanistik entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 3 und 4 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 30.05.2007.

Bielefeld, den 25. Oktober 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann